

Angaben zum Status der Werkvertragsnehmerin/des Werkvertragsnehmers
(Von der Werkvertragsnehmerin / dem Werkvertragsnehmer auszufüllen)

Ich bitte um Abschluss eines Werkvertrages (*bitte den Werkvertrag zweifach einreichen*)

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

Angaben zu Vorbeschäftigungen an der Universität Bielefeld

Sind oder waren Sie schon an der Universität Bielefeld beschäftigt? ja nein

Falls ja, um was für eine Tätigkeit in welchem Status handelt(e) es sich?

In welchem Zeitraum wurde/wird diese Tätigkeit ausgeübt?

Angaben zum Beruf / zur aktuellen Tätigkeit

1) Haben Sie ein Gewerbe angemeldet, oder wird eine vergleichbare Tätigkeit (freiberuflich oder selbständig) ausgeübt? ja nein

Falls ja, um was für eine Tätigkeit / was für ein Gewerbe handelt es sich?

2) Sind Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt? ja nein

Falls ja, nennen Sie bitte den Arbeitgeber/Dienstherrn:

(Als Anlage bitte eine Nebentätigkeitsgenehmigung oder -anzeige beifügen)

3) Sind Sie nichtselbständig beschäftigt? ja nein

Falls ja, nennen Sie bitte den Arbeitgeber:

4) Beziehen Sie staatliche Unterstützungsleistungen, die der Sicher- ja nein
stellung des Lebensunterhalts dienen (insbesondere Arbeitslosengeld I
und II, Sozialhilfe, Grundsicherung)?

Falls ja, um welche Leistung handelt es sich?

5) Sind Sie Student/Studentin? ja nein

6) Sonstige Angaben: _____

Es wird darauf hingewiesen, dass sich neben erheblichen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Konsequenzen auch strafrechtliche Konsequenzen ergeben können, sollte sich herausstellen, dass die erbrachte Tätigkeit nicht im Rahmen eines Werkvertrages hätte erbracht werden dürfen und dadurch eine Sozialversicherungspflicht entstanden wäre. (§ 266 a StGB)

Werkvertrag

Zwischen der Universität Bielefeld
vertreten durch den Kanzler der Universität Bielefeld,
Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld,

- im folgenden Auftraggeberin genannt -

und

Vor- und Nachname	
Privatanschrift (inkl. PLZ und Ort)	
Geburtsdatum	
zuständiges Finanzamt (Name / Anschrift)	
Steuer-Identifikationsnummer	
IBAN	
Geldinstitut	

- im folgenden Auftragnehmer*in genannt -

wird folgender Werkvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Die*der Auftragnehmer*in übernimmt die Korrektur von seitens der Fakultät für Rechtswissenschaft einvernehmlich zur Verfügung gestellten Hausarbeiten und/oder Klausuren.
2. Die Übermittlung der zu korrigierenden Hausarbeiten und Klausuren sowie die Erbringung der Korrekturarbeiten erfolgt nach Maßgabe der Auftraggeberin schriftlich oder elektronisch. Die Auftraggeberin kann hierbei bestimmen, dass ein von der Auftraggeberin vorgesehene E-Prüfungssystem (Moodle/Lernraum etc.) zu nutzen ist. Die*der Auftragnehmer*in wird bei Beauftragung über Ablauf und Formvorgaben informiert. Die Korrektur ist innerhalb der von der*dem Veranstaltungsleiter*in vorgegebenen Frist fertigzustellen und bei dieser*diesem abzugeben.
3. Zu den Nebenpflichten gehören die durchzuführende Nachkorrektur im Falle einer Beanstandung durch Übungsteilnehmer*innen und die Teilnahme an den Klausur- und Hausarbeitsbesprechungsterminen, soweit letzteres der*dem Veranstaltungsleiter*in bei Beauftragung explizit erbeten wird.
4. Der Werkvertrag wird für den Zeitraum ab Vertragschluss, frühestens jedoch ab dem 01.01.2024, bis zum 31.12.2024 geschlossen. Ist die*der Auftragnehmer*in vor Ablauf des 31.12.2024 nicht mehr an einer weiteren Durchführung von Korrekturen interessiert, informiert sie*er die Fakultät für Rechtswissenschaft hierüber per E-Mail an korrekturassistenz.rewi@uni-bielefeld.de.

§ 2 Werklohn und Haftung

1. Für die mängelfreie Erledigung der in § 1 festgelegten Aufgaben erhält die*der Auftragnehmer*in einen Werklohn in Höhe von
 - 7,50 EUR für die Korrektur einer Klausur im Rahmen des Moduls 29-Str-Erg-WiWi
 - 7,50 EUR für die Korrektur einer Semesterabschlussklausur mit einer angesetzten Schreibdauer von maximal 120 Minuten
 - 9,50 EUR für die Korrektur einer Semesterabschlussklausur mit einer angesetzten Schreibdauer von mindestens 121 Minuten
 - 11,00 EUR für die Korrektur einer Klausur aus dem Klausurenkurs
 - 11,50 EUR für die Korrektur einer propädeutischen Hausarbeit
 - 13,00 EUR für die Korrektur einer (Fall-)Hausarbeit

Die Nebenkosten (z.B. Reisekosten, Tagegelder, Post- oder Fernmeldegebühren, Kopierkosten, Fachliteratur, Bürobedarf) sind mit diesem Honorar abgegolten.

Soweit es zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der bei Vertragsschluss noch nicht feststehenden Bedingungen erforderlich erscheint, kann die Auftraggeberin über die vorgenannten Werklöhne hinausgehende Zuschläge gewähren. Über die Gewährung sowie die Höhe und Bedingungen von Zuschlägen entscheidet die Fakultät für Rechtswissenschaft.

2. Die*der Auftragnehmer*in bestätigt, dass er umsatzsteuerbar, aber nicht umsatzsteuerpflichtig ist, da die Besteuerung als Kleinunternehmer*in im Sinne des § 19 UStG anwendbar ist. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Besteuerung als Kleinunternehmer*in nicht korrekt war, so trägt die*der Auftragnehmer*in die Steuerlast.
3. Der Werklohn wird drei Wochen nach Ablieferung des vertragsgemäß durchgeführten Werkes sowie Übersendung der den Vorgaben des § 2 Abs. 8 dieses Vertrags entsprechenden Rechnung fällig und auf das oben genannte Konto überwiesen.
4. Die*der Auftragnehmer*in ist für die Einhaltung aller aus dieser Vereinbarung für sie*ihn entstehenden steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen selbst verantwortlich.
5. Die Auftraggeberin ist unbeschadet der grundsätzlichen Geltung der Nr. 3 berechtigt, dem Finanzamt und sonstigen Behörden über die erfolgte Honorarzah lung Mitteilung zu machen.
6. Die*der Auftragnehmer*in haftet für die vollständige und ordnungsgemä ße Erbringung der Vertragspflichten.
7. Aus diesem Werkvertrag ergibt sich kein Arbeitsverhältnis, auf das beigefügte Gutachten der Deutschen Rentenversicherung wird hingewiesen. Es können keine weiteren Verpflichtungen der Auftraggeberin abgeleitet werden, insbesondere haftet die Auftraggeberin nicht für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Werkvertrages eintreten.
8. Die*der Auftragnehmer*in verpflichtet sich zur Ausstellung einer ordnungsgemä ßen Rechnung in dem seitens der Auftraggeberin vorgegebenen Verfahren bzw. unter Nutzung des von der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Rechnungsmusters.

§ 3 Vertraulichkeit, Datenschutz

1. Die*der Auftragnehmer*in verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse und vertrauliche Informationen, die ihr*ihm bei der Durchführung der vereinbarten Aufgaben - auch von Dritten - bekannt werden, nicht ohne ausdrückliche Genehmigung der Auftraggeberin zu verwenden oder weiterzugeben.
2. Die*der Auftragnehmer*in verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 41 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NW). Sie*er erkennt an, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, und dass diese Pflichten auch nach Vertragsende fortbestehen.

§ 4 Eigentum, Nutzungsrecht

1. Die*der Auftragnehmer*in erwirbt an den Ergebnissen der in § 1 festgelegten Aufgaben kein Eigentum.
2. Das ausschließliche Nutzungsrecht des Werkes steht der Universität Bielefeld zu.

Die*der Auftragnehmer*in ist verpflichtet, bei beabsichtigter anderweitiger Verwendung von Fall zu Fall die Genehmigung der Auftraggeberin einzuholen.

§ 5 Vertragsänderung

Zwischen den Parteien gelten nur die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen.

Änderungen, Ergänzungen oder Verlängerungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie von der Auftraggeberin schriftlich bestätigt werden.

§ 6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bielefeld.

(Ort, Datum)

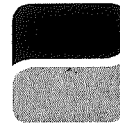
Bielefeld,
Universität Bielefeld
Rektorat Der Kanzler
Im Auftrag

(Dienstsiegel)

(Auftragnehmer*in)

(Auftraggeberin)

Universität Bielefeld						
IO	ZLL	J	RR	KOM	IR	AGUS
02. NOV. 2023						
DT/P	SL	P/O	FM	F	FFT	



**Deutsche
Rentenversicherung**

Bund

Deutsche Rentenversicherung Bund · 10704 Berlin

Universität Bielefeld
Universitätsstr. 25
33615 Bielefeld

Hauptverwaltung

Ruhrstr. 2
10709 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-7941754
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-
bund.de
drv@drv-bund.de

abgesandt durch:

Frau Nadia Serghini
Telefon 030-865-88150
Telefax 030-86579 41754

Sprechzeiten:

Mo - Fr 9 - 15 Uhr

Datum: 02.November 2023

Ordnungsmerkmal

Betriebsnummer: 31215402
Tätigkeitsschlüssel: 71442

Gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus von Auftragnehmern in gleichen Auftragsverhältnissen nach § 7a Absatz 4b Satz 1 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Antrag vom 9.8.2022 haben Sie eine gutachterliche Äußerung zum Erwerbsstatus beantragt.

Vom Unternehmen Universität Bielefeld zukünftig vereinbarte gleiche Auftragsverhältnisse als Korrekturassistent/in, denen die nachfolgend bezeichneten vertraglichen und tatsächlichen Verhältnisse zugrunde liegen, gelten als selbständige Tätigkeiten.

Begründung

Entscheidet die Deutsche Rentenversicherung Bund in einem Einzelfall über den Erwerbsstatus, äußert sie sich auf Antrag des Auftraggebers gutachterlich zum Erwerbsstatus von Auftragnehmern in gleichen Auftragsverhältnissen.

Auftragsverhältnisse sind gleich, wenn die vereinbarten Tätigkeiten ihrer Art und den Umständen der Ausübung nach übereinstimmen und ihnen einheitliche vertragliche Vereinbarungen zu Grunde liegen.

Nach § 7 Absatz 1 SGB IV ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Beschäftigter ist, wer seine vertraglich geschuldete Leistung im Rahmen einer fremdbestimmten Arbeitsorganisation erbringt und in diese eingliedert ist sowie einem umfassenden Weisungsrecht seines

Vertragspartners unterliegt, das Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit betreffen kann. Bei Diensten höherer Art kann die Weisungsgebundenheit zur funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess verfeinert sein. Eingliederung in den Betrieb und Weisungsgebundenheit stehen weder in einem Rangverhältnis zueinander noch müssen sie kumulativ vorliegen.

Selbständig Tätiger ist, wer über die eigene Arbeitskraft frei verfügt und seine Tätigkeit und Arbeitszeit im Wesentlichen frei gestalten kann. Er trägt dabei ein unternehmerisches Risiko, welchem entsprechende unternehmerische Chancen und Möglichkeiten gegenüberstehen müssen.

Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbständig tätig ist, richtet sich danach, welche Umstände das Gesamtbild der Arbeitsleistung prägen und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.

Die Zuordnung einer Tätigkeit nach deren Gesamtbild zum rechtlichen Typus der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit setzt voraus, dass die nach Lage des Einzelfalls als Indizien in Betracht kommenden Umstände festgestellt, in ihrer Tragweite zutreffend erkannt und gewichtet, in die Gesamtschau mit diesem Gewicht eingestellt und nachvollziehbar gegeneinander abgewogen werden.

Bei der Statusbeurteilung ist regelmäßig vom Inhalt der zwischen den Beteiligten getroffenen Vereinbarungen auszugehen. Liegen schriftliche Vereinbarungen vor, ist neben deren Vereinbarkeit mit zwingendem Recht auch zu prüfen, ob mündliche oder konkludente Änderungen erfolgt sind. Schließlich ist auch die Ernsthaftigkeit der dokumentierten Vereinbarungen zu prüfen. Weichen die Vereinbarungen von den tatsächlichen Verhältnissen ab, geben die tatsächlichen Verhältnisse den Ausschlag.

Auf der Grundlage der so getroffenen Feststellungen über den Inhalt der Vereinbarungen ist eine wertende Zuordnung der Rechtsverhältnisse zum Typus der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit vorzunehmen und auch zu prüfen, ob besondere Umstände vorliegen, die eine hiervon abweichende Beurteilung notwendig machen.

Auf die Bezeichnung, die die Parteien ihrem Auftragsverhältnis gegeben haben oder eine von ihnen gewünschte Rechtsfolge kommt es nicht an.

Den zukünftigen gleichen Auftragsverhältnissen als Korrekturassistent/in bei Universität Bielefeld liegen die folgenden vertraglichen und tatsächlichen Verhältnisse zugrunde:

Vertragliche Regelungen

Mustervertrag (siehe Anlage)



Tatsächliche Verhältnisse

Die/Der Auftragnehmer/in übernimmt die Korrektur von seitens der Fakultät für Rechtswissenschaft einvernehmlich zur Verfügung gestellten Hausarbeiten und/oder Klausuren.

Die Bewertung und Benotung obliegt den Lehrenden/Prüfenden, im Regelfall den Hochschullehrer/innen. Die Prüfenden werden bei der Bewertung der Prüfleistung durch die Korrekturassistenten / Korrekturassistentinnen, die mindestens die erste Prüfung oder die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt.

Durch den Auftraggeber wird lediglich eine mehrwöchige Rückgabefrist festgesetzt, innerhalb derer die beurteilten Prüfungsleistungen zurückzugeben sind. Die Korrekturassistenten / Korrekturassistentinnen bestimmen selbstständig wann und wo sie die Leistung erbringen.

Die Stücklöhne betragen in Abhängigkeit von der konkreten Klausurart 7,50 EUR bis 13,00 EUR.

Aus den dargelegten zukünftigen vertraglichen und tatsächlichen Verhältnissen ergeben sich folgende wesentliche Tätigkeitsmerkmale, die bei der Beurteilung des Gesamtbildes berücksichtigt wurden:

Merkmale für eine abhängige Beschäftigung

Die persönliche Leistungserbringung ist die Regel.

Der Auftraggeber setzte eine mehrwöchige Rückgabefrist fest, innerhalb derer die beurteilten Prüfungsleistungen zurückzugeben sind.

Merkmale für eine selbständige Tätigkeit

Der/Die Auftragnehmer/in erhält keine Weisungen hinsichtlich der Arbeitszeit, dem Arbeitsort und der Art und Weise der Auftragsausführung der Tätigkeit.

Der/Die Auftragnehmer/in ist nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert.

Eine Zusammenarbeit mit Mitarbeitern findet nicht statt.

Es werden weder Räumlichkeiten noch Arbeitsmittel (z.B. Notebook, Stifte) vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um eine zeitlich befristete Beauftragung.

Rechtliche Würdigung

Nach Gesamtwürdigung aller zur Beurteilung der zukünftigen gleichen Tätigkeiten relevanten Tatsachen überwiegen die Merkmale für eine selbständige Tätigkeit.

Eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers ist nicht gegeben. Weisungen, die Zeit, Dauer, Ort der zu beurteilenden Tätigkeit sowie Art und Weise von deren Durchführung betreffen, können nicht einseitig im Wege des Direktionsrechts eines Arbeitgebers erteilt werden. In dieser Tätigkeit besteht daher keine persönliche Abhängigkeit zum Auftraggeber.

Hinweise

Ein aus der gutachterlichen Äußerung gegebenenfalls resultierender beitragsrechtlicher Vertrauensschutz für den Auftraggeber gilt für gleiche Auftragsverhältnisse, die innerhalb von zwei Jahren nach Zugang dieses Schreibens abgeschlossen werden. Bereits bestehende Auftragsverhältnisse werden von der gutachterlichen Äußerung nicht erfasst.

Zukünftigen Auftragnehmern ist bei Abschluss gleicher Auftragsverhältnisse jeweils eine Kopie der gutachterlichen Äußerung und aller Anlagen auszuhändigen und eine entsprechende Dokumentation in den Entgeltunterlagen (§ 8 BVV in der Fassung ab 1.4.2022 in Verbindung mit § 28p Absatz 1 Satz 4 SGB IV) vorzunehmen.

Auftragnehmern gleicher Auftragsverhältnisse wird empfohlen, die gutachterliche Äußerung mit allen Anlagen bei den persönlichen Unterlagen aufzubewahren.

Die gutachterliche Äußerung ist kein Verwaltungsakt nach §§ 31 bis 52 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch. Es sind keine Rechtsmittel zulässig.

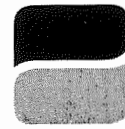
Weder die Deutsche Rentenversicherung Bund noch ein anderer Versicherungsträger ist an die gutachterliche Äußerung gebunden.

Nach Übermittlung und Aushändigung einer vollständigen Kopie der gutachterlichen Äußerung an den Auftragnehmer in einem gleichen Auftragsverhältnis ist eine Entscheidung über den Erwerbsstatus durch die Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 7a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB IV), die zuständige Einzugsstelle (§ 28h Absatz 2 Satz 1 SGB IV) oder im Rahmen einer Betriebsprüfung (§ 28p Absatz 1 Satz 5 SGB IV) noch möglich.

Insbesondere Auftragnehmer können auch nach Aushändigung einer gutachterlichen Äußerung durch den Auftraggeber gleicher Auftragsverhältnisse einen entsprechenden Antrag auf Feststellung ihres Erwerbsstatus bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund (§ 7a Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 SGB IV) noch stellen.

Eine unzutreffende gutachterliche Äußerung bedarf keiner Aufhebung. Sie wird durch eine anschließend getroffene gegenteilige Entscheidung über den Erwerbsstatus im jeweiligen Einzelfall ersetzt.

Wird - abweichend von der gutachterlichen Äußerung - nachträglich ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis festgestellt, tritt Versicherungspflicht erst mit dem Tag der Bekanntgabe dieser Entscheidung ein, wenn der Auftragnehmer für den Zeitraum zwischen Aufnahme der Beschäftigung und der Entscheidung eine Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge vorgenommen hat, die der Art nach den



Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

Verfügt der Auftragnehmer nicht über eine entsprechende alternative Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge, tritt Versicherungspflicht mit Aufnahme der Beschäftigung ein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jellonnek André 01.11.2023

Anlage